

Rezensionen

DIGITALE MEDIEN

DIN-TERMINOLOGIEDATENBANK [Elektronische Ressource]: DIN-Term; Science, Normung / Deutsches Institut für Normung. – Berlin: Beuth. – Ausg. 2004 –, 2004 – CD-ROMs: 12 cm
IBM-kompatibler PC mit mind. Intel-Pentium-Prozessor; 64 MB RAM; Microsoft Windows 95, Windows 98 SE, Windows Millennium, Windows NT 4.0 mit mind. Service Pack 5, Windows 2000 oder Windows XP
 Erscheint jährl. – Titel auf dem Label. – Bibliogr. Deskription nach Ausg. 2004
ISBN 3-410-15960-6 (Einzelplatz) EUR 498.00
ISBN 3-410-15961-4 (Netzwerk) EUR 1743.00

Die Nutzung von Normen und technischen Regelwerken gehört in technologieorientierten Produktionsbetrieben und Handelsunternehmen zur täglichen Routine. Für viele dieser Unternehmen sind nicht nur die deutschsprachigen Regeln, sondern auch die internationalen Standards der ISO und der Europäischen Union, die nationalen technischen Regeln unserer Nachbarländer wie auch die vielseitigen fachspezifischen Regelwerke der Standardisierungsinstitute der USA unverzichtbar.

Das Deutsche Institut für Normung bemüht sich auf breiter Ebene mit Hilfe und Unterstützung von 33 Ausschüssen und der Mitwirkung in internationalen Gremien das Normenwerk dem Stand der Technik anzupassen, es mit Hilfe

entsprechender elektronischer Tools für ihre Kunden transparent zu machen und optimal zu erschließen.

Die vorliegende DIN-Terminologiedatenbank ist ein solches Werkzeug, das die digitalen Auskunftsdienste des Deutschen Instituts für Normung erweitert und neben der Erschließung von technischen Begriffen auch eine Art bibliografisches Nachschlagewerk darstellt. Im Angebot sind 210.000 Begriffe in deutscher, englischer und zum Teil auch französischer Sprache aus DIN-Normen, DIN-Entwürfen, europäischen und international geltenden Normen sowie Begriffen aus dem IEV-Terminologiekonvolut (International Electrical Vocabulary) des IEC (International Electrical Committee).

In praktischer und handlicher Form auf CD-ROM, installierbar auf jedem Laptop oder PC mit einer benutzerfreundlichen Oberfläche und einer sehr überschaubaren Kurzbedienungsanleitung sowie einem ausführlichen Handbuch im PDF-Format, bereit für eine vielseitige Nutzung im Büro, für unterwegs oder auch für die Arbeit zu Hause bietet diese CD einen echten Mehrwert.

Die Datenbank kann als Einzelplatzversion (Speicherplatz von 4 MB) oder auch als Netzversion auf fast jeder Windows-Plattform installiert werden. Das Setup-Programm hat ein Volumen von

351 KB und die Datenbank ein Speichervolumen von insgesamt 262 MB.

Leider muss noch ein zusätzliches Programm erworben werden, um Daten exportieren zu können. Dies ist verständlich, da das Deutsche Institut für Normung auf jeden Cent angewiesen ist, um die auch für die Allgemeinheit wichtige Normenarbeit finanzieren zu können. Eine Kopie in die Zwischenablage ist möglich und gestattet so die Übernahme von Texten in ein WORD-Dokument.

Nach der problemlosen Installation sind neben den Icons für viele Vorgänge und Suchoptionen auch Tasten oder Tastenkombinationen zu nutzen, die bereits aus einschlägigen Softwareprodukten bekannt sind. Zusätzlich erscheint ein Tool-Tipp, wenn der Mauszeiger auf einem Icon platziert wird. Es bedarf daher in der Regel keiner mühsamen Einführung, um diese Datenbank optimal nutzen zu können.

Die Recherchesoftware der CD umfasst die Suche in drei Sprachindices, die Suche nach der Dokumentennummer und die Volltextsuche mit einer Verknüpfung von Suchbegriffen über Boolesche Operatoren. Die ggf. erworbene Exportfunktion ermöglicht die Ausgabe im Multi-Term-Format.

Mit der Terminologie, also genormten Begriffsbestimmungen und Erläu-



Vollanzeige

Dokumentnummer	DIN 199-1
Dokumentart	Norm
Ausgabedatum	2002-03-00
Autor	NATG (Ausschuss Technische Grundlagen)
ICS	01.040.01; 01.100.01
Titel	Technische Produktdokumentation - CAD-Modelle, Zeichnungen und Stücklisten – Teil 1: Begriffe (Technical product documentation – CAD-Models, drawings and items lists – Part 1: Vocabulary / Documentation technique de produit - Modèles CAD, dessins et nomenclatures de définition – Partie 1: Vocabulaire)
de Vorzugsbenennung	Benennung
de Definition	Name für einen Gegenstand
de Anmerkung	Die Benennung dient nicht zur Identifizierung eines bestimmten Gegenstandes, sondern dazu, eine Vorstellung von seinen Eigenschaften und/oder Merkmalen zu vermitteln. Die Gegenstände werden möglichst nach ihrer Art und/oder Gestalt benannt und nur dann nach ihrer Funktion, wenn sie auch künftig nur zweckgebunden verwendet werden
en Vorzugsbenennung	name
fr	fehlt

Eine französische Bezeichnung fehlt.

terungen für Produktionsprozesse, für Fabrikations- und Prüfverfahren auf allen Gebieten der Technik befasst sich ein großer Teil des Normenwerkes. Die Eingabe des Suchbegriffs »Terminologie« in die Datenbank Perinorm ergab 37.631 Hits bei einer Gesamtzahl von rund 167.000 gültigen oder zurückgezogenen Normen und Normentwürfen.

Dieses Ergebnis verdeutlicht recht anschaulich, welche wichtige Rolle dieser Begriff im Normenwerk spielt und wie sinnvoll es war, eine Terminologie-CD zu produzieren.

Im Detail wird die Benutzungsoberfläche der Datenbank in übersichtlicher Form am linken Rand des Bildschirms erschlossen. Die Programmmodule werden als Links aufgezzeigt.

Die verlinkten Funktionsbereiche sind:

- Die Suchmaske mit der Möglichkeit der Kurz- und Vollanzeige,
- Übersichtslisten und ein Modul Schnellzugriff.

Bei den verschiedenen Anzeigemodi in der Rubrik Suche werden in der Kurzanzeige die Feldinhalte, die man vorher festlegen kann, in stark verkürzter Form dargestellt. Mit einem Klick auf eine Zeile erscheint die Vollanzeige.

Bei der Vollanzeige sollte nicht zu viel erwartet werden. Es werden in übersichtlicher Form lediglich die Dokumentnummer, das Ausgabedatum, der Autor bzw. die Institution, die ICS (International Classification for Standards) und der Titel angegeben. Hinzu kommen die deutsche Vorzugsbenennung und die deutsche Definition. Eine Anmerkung, die den Begriff normgerecht erläutert, kann folgen.

Danach erscheint in vielen Fällen die Definition in Englisch und in Französisch wahrscheinlich nur dann, wenn eine Euronorm in französischer Übersetzung vorliegt.

Das nebenstehende Beispiel soll die Darstellung der Vollanzeige näher erläutern.

Weitere Datenfelder sind über das Icon Ausgabeformate hinzuzufügen, bieten aber für die Nutzung der CD keinen wirklichen Mehrwert. Wer an weiteren Details interessiert ist und das Umfeld näher kennen lernen möchte, muss den Volltext der Norm aufrufen, der allerdings nur über Perinorm und die entsprechende Volltextdatenbank zu beschaffen ist. Die Einschränkung auf Begriffsdefini-

tionen aus dem Normenwerk ist insofern streng beachtet.

Zusammenfassend kann Folgendes gesagt werden: Obwohl die Begriffe in französischer Sprache ein wenig zu kurz kommen, ist die DIN-Terminologiedatenbank bestens geeignet für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und eine empfehlenswerte Alternative für Unternehmen, die im Zuge der Globalisierung der Märkte auf verlässliche Grundlagen für die Ausarbeitung und Überprüfung von nationalen und internationalen Vereinbarungen, Projekten und Projektanträgen angewiesen sind.

Die Beschaffung der Datenbank für Hochschulbibliotheken wäre insbesondere dann empfehlenswert, wenn eine Bibliothek nicht über die Perinorm-Datenbank verfügt.

Dieter Geiß

Rezensionen PRINTMEDIEN

KÖPPEN, OLIVER M. H.: Das Grundrecht der Informationsfreiheit unter besonderer Berücksichtigung der neuen Medien. – 1. Aufl. – Lohmar; Köln: Eul, 2004. – XXXIX, 248 S.; 21 cm, 422 gr.

(Reihe: Steuer, Wirtschaft und Recht; Bd. 244) Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2004 ISBN 3-89936-234-9 kart.: EUR 48.00

Im bibliothekarischen Selbstverständnis nimmt das Grundrecht der Informationsfreiheit einen wichtigen Platz ein. Wollen die Unterhaltsträger den freien Zugang zu den in der Bibliothek verfügbaren Informationen durch Gebühren und sonstige Beschränkungen reglementieren, dominiert das Grundrecht der Informationsfreiheit die bibliothekspolitische Diskussion. Das ist Grund genug, sich als Bibliothekar einmal vertieft mit der verfassungsrechtlichen Literatur zur Informationsfreiheit zu beschäftigen. Man kann viele Kommentare und Handbücher durcharbeiten. Oder man greift zu der Würzburger Dissertation von Oliver Köppen, in der alle wesentlichen Aspekte des Grundrechts der Informationsfreiheit vorgestellt werden. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die »Neuen Medien«, vor allem das Internet.

Einleitend informiert Köppen über das derzeitige Medienspektrum und steckt den inhaltlichen Rahmen seiner Arbeit ab. Köppen hat vor allem die

Massenmedien im Blick. Bücher als Informationsquellen sucht man vergeblich, wenngleich das Wort »Bibliothek« auf S. 236 immerhin Erwähnung findet. Zwar ist es richtig, dass in historischer Perspektive das Grundrecht der Informationsfreiheit ein »Massenmedienfreiheitsrecht« ist, gleichwohl sollte man das Buch als wichtigen nachhaltigen Informationsträger nicht außer Acht lassen: Auch Bücher sind Informationsquellen im Sinne der Verfassung.

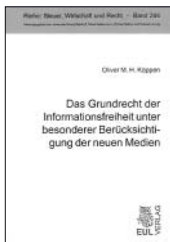
— Gang der Darstellung

Nach der Einleitung werden Geschichte und Kontext der grundrechtlichen Informationsfreiheit besprochen. Anschließend grenzt Köppen das Grundrecht der Informationsfreiheit gegenüber anderen Grundrechten ab. Leider fehlt die Wissenschaftsfreiheit. In den folgenden Kapiteln stellt Köppen das Grundrecht der Informationsfreiheit umfassend dar. Er folgt dabei dem allen Juristen wohlbekannten Aufbau der Grundrechtsprüfung, behandelt also den Schutzbereich, die Eingriffe in den Schutzbereich, die Schranken des Grundrechts und die »Schranken-Schranken«, also die Begrenzungen der durch die Grundrechtsschranken eröffneten Eingriffsmöglichkeiten. An dieser Stelle tut der Nicht-Jurist gut daran, sich die Terminologie und den Aufbau einer Grundrechtsprüfung in einem einschlägigen Lehrbuch kurz erläutern zu lassen. Köppens Arbeit schließt mit Ausführungen zu den so genannten objektiv-rechtlichen Komponenten der Informationsfreiheit. Dazu gehört vor allem die spannende Frage nach der Pflicht des Staates, den Zugang zu Informationsquellen herzustellen bzw. zu gewährleisten.

Für Bibliothekare verdienen drei Aspekte der vorliegenden Arbeit besondere Aufmerksamkeit, nämlich die Frage, ob Informationsfreiheit auch Informationsgebührenfreiheit bedeutet, dann das Problem des Jugendmedienschutzes und schließlich der Umfang von Leistungs- und Bereitstellungspflichten des Staates im Bereich der Informationsfreiheit.

— Information gegen Gebühren?

Die Frage nach Benutzungsgebühren im Bibliotheksbereich ist heikel. Sind doch Bibliotheken Kultureinrichtungen mit großer Reichweite, die als öffentliche Bibliotheken insbesondere Kinder



und Jugendliche ansprechen wollen und als wissenschaftliche Einrichtungen der politisch gewünschten beruflichen Weiterbildung und der grundrechtlich geschützten Ausübung der Wissenschaftsfreiheit dienen. Benutzungsgebühren sind vor diesem Hintergrund problematisch. Sind sie auch verfassungsrechtlich unzulässig? Köppen diskutiert diese Frage am Beispiel der Rundfunkgebühren (S. 152–154). Im Ergebnis stellt er fest, dass Gebühren erst dann eine verfassungsrechtlich erhebliche Beeinträchtigung der Informationsfreiheit darstellen, wenn ihre Höhe geeignet ist, Informationssuchende von Informationsquellen fernzuhalten. Überträgt man diese Erwägungen auf die Bibliothek, so gilt: Benutzungsgebühren sind in einem moderaten Umfang zulässig. Da Köppen auf Bibliotheken in diesem Zusammenhang nicht eingeht, bleiben interessante Fragen unerörtert, die sich aus einem Vergleich von Rundfunk- und Bibliotheksgebühren ergeben: So wird der Benutzer vieler Bibliotheken mit kumulierten Gebühren konfrontiert, während der Rundfunkteilnehmer nur eine Gebühr zu entrichten hat. Von daher müsste eine angemessene Bibliotheksgebühr unterhalb der Rundfunkgebühr liegen.

— Jugendmedienschutz

Ergiebig sind die Ausführungen zum Jugendmedienschutz (S. 170–187). In konzentrierter Form bietet Köppen eine Einführung in die gesetzlichen Vorschriften. Leider fehlen bei den Ausführungen zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Hinweise auf weiterführende Literatur. Obwohl das Vorwort der Arbeit von April 2004 datiert, ist dieser Teil der Dissertation offenbar vor dem 1. April 2003 geschrieben und nicht aktualisiert worden, vgl. Fn. 698.

— Leistungs- und Bereitstellungspflichten des Staates

Grundrechte schützen vor Eingriffen des Staates in die Freiheit seiner Bürger. Problematisch ist aber, ob sie auch einen Anspruch auf konkrete Leistungen gewähren. Schon mit Blick auf die begrenzten haushaltsrechtlichen Möglichkeiten wird man das verneinen müssen. Gleichwohl geben Grundrechte einen Anspruch auf Teilhabe, wenn der Staat bestimmte Leistungen bereitstellt. Vor diesem Hintergrund erörtert Köppen

den Anspruch des Bürgers auf »monopolisierte staatliche Information«. Hierzu zählt er ausdrücklich auch die Bestände der in staatlicher Trägerschaft befindlichen Bibliotheken (S. 236). Da diese in der Regel dem Gemeingebrauch gewidmet sind, dürfte es hier kaum Probleme geben. Für Behördenbibliotheken mit Spezialbeständen wird man sich Köppens Ansicht anschließen können, dass potenzielle Empfänger einer in staatlicher Hand monopolisierten Information einen Anspruch auf Herstellung von Allgemein zugänglichkeit haben, wenn sie ein berechtigtes Interesse an den Informationen nachweisen (S. 236).

— Bibliotheken und Informationsfreiheit

Es wurde schon angemerkt: Bibliotheken spielen in Köppens Arbeit keine Rolle. Auch die einschlägige bibliotheksrechtliche Literatur, an der kein Mangel besteht, wurde nicht verarbeitet. Dem Autor wird man hier kaum einen Vorwurf machen können, bewegt er sich in seiner Darstellung doch nur in den vom verfassungsrechtlichen Schrifttum vorgezeichneten Bahnen. Auch dort ist von Bibliotheken kaum die Rede. Wenn man die Register der einschlägigen Kommentare und Handbücher konsultiert, sucht man das Stichwort »Bibliothek« vergeblich. Umgekehrt und merkwürdigerweise fehlt auch im sonst so ausführlichen »Lexikon des gesamten Buchwesens« ein Lemma »Informationsfreiheit«. Hier fragt man sich: Ist denn der Themenkomplex »Bibliothek und Informationsfreiheit« wirklich so selbstverständlich, dass eine literarische Abhandlung dazu überflüssig erscheint? Wenn man die Arbeit von Köppen aufmerksam liest, dann ist das zu verneinen. Gerade Fragen der Gebühren für Bibliotheksbenutzung und die in manchen Hochschulen zu beobachtende Tendenz, externe Nutzer in Hochschulbibliotheken als »einrichtungsfremde« Leser kritisch zu sehen, sollten für Bibliothekare Anlass genug sein, sich intensiver dem Grundrecht der Informationsfreiheit zuzuwenden und die Einrichtung und den Betrieb von Bibliotheken als wichtige Bedingung der Grundrechtsverwirklichung zu begreifen. Hier bietet Köppens Arbeit solide Hintergrundinformationen. Wer sie durchgearbeitet hat, kann mit Unterhaltsträgern und Kritikern einer weitherzigen Biblio-

thekspolitik sachlich und kompetent diskutieren.

Eric W. Steinhauer

**REICHARDT, DAGMAR: Italienische Biographien in deutscher Sprache 1980–2004 / Dagmar Reichardt ; Sabine Witt. Unter Mitarb. von Horst Brandt. – Essen : Perlemuter, 2005. – 172 S.; 21 cm
ISBN 3-00-015353-5 Pp.: EUR 13,50 (DE), EUR 13,90 (AT), sfr 23,60**

Die vorliegende Bibliografie versammelt 883 monografische Biografien und Autobiografien von knapp 220 Italienerinnen und Italienern sowie über italienische Familien (Agnelli, Borgia, Medici) aus allen Berufssparten vom 13. Jahrhundert bis in die unmittelbare Gegenwart. (Der Titel freilich ist ein wenig irreführend, denn die Biografien sind alles andere als italienisch; sie behandeln vielmehr italienische Persönlichkeiten.) Das breite Spektrum erfasst somit auch die Rocksängerin Gianna Nannini und den Automobilisten Enzo Ferrari. Die zahlreichsten Einträge finden sich zu Thomas von Aquin, Franziskus von Assisi, Friedrich II., Galileo Galilei, Christoph Kolumbus, Machiavelli, Reinhold Messner, Giuseppe Verdi und Leonardo da Vinci. Jene Persönlichkeiten, deren Lebensdaten sich in den Jahren seit 1980 in irgendeiner runden Weise jäherten, erscheinen nahe liegender Weise gehäuft – mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf bereitete sich der Buchmarkt beispielsweise auf die einhundertste Wiederkehr des Todes von Verdi (1813–1901) vor. Neun der hier insgesamt 24 notierten Schriften über Verdi sind allein in den Jahren 2000 und 2001 erschienen. An dieser Stelle sei der erste gravierende Kritikpunkt geäußert: die Berichtszeit der Bibliografie leuchtet nicht ein. Die Beschränkung auf die Jahre 1980 bis 2004 ist unsinnig, vor allem angesichts des deutlichen Schwerpunkts der italienischen Persönlichkeiten im philologischen, künstlerischen und allgemein kulturellen Spektrum. Der Wert von Biografien ist in diesen Disziplinen bekanntlich auch nach Jahrzehnten noch nicht notwendigerweise gesunken, so dass es ein sehr bedauerliches Manko darstellt, jene vor 1980 erschienenen Biografien etwa Mussolinis, Dantes, Garibaldis oder Tizians auszusparen. Über die



Gründe hinsichtlich der Entscheidung ausgerechnet für das Jahr 1980 – es stellt innerhalb der italienischen Geschichte keine legitimierende Zäsur dar – klären die Bearbeiterinnen leider nicht auf. Da die Verzeichnung erst mit dem Erscheinungsjahr 1980 einsetzt, sucht man ergo nicht allein die älteren Biografien derjenigen Italiener, die dauerhaft im Forschungsmittelpunkt stehen und alle paar Jahre mit einer neuen Biografie bedacht werden, vergeblich, sondern auch die Biografie jener Italiener, über die nur eine einzige Biografie jemals – und zwar vor 1980 – erschien. Man mag nun einwenden, eine Erweiterung der Berichtszeit würde den quantitativen Rahmen einer solchen Bibliografie sprengen – dem qualitativen Rahmen hätte eine Ausweitung der Berichtszeit auf z. B. 1945 sehr genutzt. Denn ein Mehr an Berichtszeit wäre dann vermutlich einhergegangen mit einer Abkehr vom universalen Anspruch, der in der vorliegenden Form nur sehr wenige Interessenten finden dürfte. Eine Bibliografie der Biografien italienischer Komponisten, Philosophen, Popstars oder Politiker, thematisch also weitaus enger gefasst, dafür zeitlich weiter ausholend, wäre ein nützlicheres Hilfsmittel als die Zusammenballung alles irgendwie Italienischen – vom Dirigenten Claudio Abbado bis zum (Südtiroler) Schriftsteller Joseph Zoderer.

Schwerer aber wiegt die zweite selbst gewählte Beschränkung der Bearbeiterinnen, die Verzeichnung nämlich von ausschließlich deutschsprachi-

gen Titeln. Diese sinnlose Eingrenzung des weltweiten Literaturangebotes in Bibliotheken und auf dem Buchmarkt ist so immens unwissenschaftlich, dass wissenschaftlichen Bibliotheken der Ankauf der Bibliografie nicht zu empfehlen ist. Denn ganz selbstverständlich erscheinen Biografien über Italiener vor allem im eigenen Land – in italienischer Sprache –, daneben aber auch weltweit in der Wissenschaftssprache Englisch. Biografien, die in italienischer Sprache entstanden, haben allenfalls dann eine Chance auf Berücksichtigung in vorliegender Bibliografie, wenn sie anschließend ins Deutsche übersetzt wurden. Es erübrigt sich, Beispiele des schmerzlichen Vermissten anzuführen – schmerzlich allein deshalb, weil die über akademische Abschlüsse verfügenden Bearbeiterinnen jede Begründung schuldig bleiben, warum sie denjenigen Nutzern ihrer Bibliografie, die landeskundlich forschen, die originalsprachigen Quellen vorenthalten.

Ebenso vermisst man eine Definition des ›Italieners‹. Welche Qualifikationen muss man aufweisen, um als verzeichnungswürdig zu gelten? Caterina Valente, zwar in Paris gebürtig, gleichwohl italienischer Abstammung, fehlt ebenso wie die vergleichbaren Mario Adorf, Ralph Giordano, Bud Spencer und Terence Hill (zu denen nach 1980 sämtlich Biografien oder Autobiografien erschienen).

Allzu viele der verzeichneten Werke, so ergaben bereits Stichproben, sind keine Biografien, sondern wissenschaft-

liche bzw. essayistische Studien, die sich mit dem musikalischen Schaffen, der politischen Ideologie oder der cineastischen Strategie des jeweiligen Italieners beschäftigen. Neben die Verzeichnung der Biografie im strengen Sinne der Lebensbeschreibung tritt somit, nahezu ebenbürtig, die Kategorie der Werkbiografie. Den Bearbeiterinnen war, wie sie im Vorwort schreiben, diese Problematik gegenwärtig: die wissenschaftliche Monografie könne zwar verstreute biografische Inhalte aufweisen, die dem Leser auch durchaus nützlich sein können, sie verfolge gleichwohl ein zunächst methodologisches Interesse und behandle nicht in erster Linie den menschlichen Lebensaspekt (S. 7). Bibliografisch erfasst wurden diese analytischen Studien (»Silvio Berlusconi und die Rundfunkfreiheit in Italien«) gleichwohl. Eine Autopsie der verzeichneten Werke, am ehesten in den Pflichtexemplarbeständen der Deutschen Bibliothek Frankfurt am Main oder der Deutschen Bücherei Leipzig, hätte die Aufnahme derlei ›falscher‹ Biografien sicherlich verhindern können. Autopsie wäre auch im vorliegenden Fall hilfreich gewesen: Der Titel *Vasco Filipow: Silone, Berlin: Militärverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1981* behandelt nicht, wie von den Bearbeiterinnen suggeriert, den Romancier Ignazio Silone, sondern das Mädchen Silone aus Mosambik, das 1973 vor einem Massaker portugiesischer Soldaten floh. Überhaupt folgen die Bearbeiterinnen leider nicht der guten Bibliografenmanier, die eigene Vorgehensweise bei der Datenrecherche zu erläutern.

Die Verzeichnungstiefe ist mittelmäßig. Zwar werden Nachdrucke, Übersetzer und ISBN genannt, der Umfang des jeweiligen Buches aber fehlt ebenso wie der Hinweis auf Illustrationen, was gerade bei Biografien mitunter von Bedeutung sein dürfte. Den Bearbeiterinnen mangelnde Vollständigkeit vorzuwerfen, wäre angesichts der Universalität der Verzeichnung wohl unfair.

Dass augenblicklich Lücken auffallen, empfindliche zumal, steht auf einem anderen Blatt. So fehlen bei Leoluca Orlando nicht allein die Biografien von Monika Lustig (Bergisch Gladbach 1995) und Hanspeter Oswald (Freiburg 1997), sondern auch die Sammlung autobiografischer Skizzen *Der sizilianische Karren* (Zürich 2004). – Dass auch die Auto-

DIE REZENSENTEN

Dipl.-Ing. Dieter Geiß, Mittelstraße 33, 44575 Castrop-Rauxel, d.geiss@t-online.de

Dr. Martin Hollender, Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, 10785 Berlin-Tiergarten, Martin.Hollender@sbb.spk-berlin.de

Eric W. Steinhauer, Universitätsbibliothek Ilmenau, Langwiesener Str. 37, 98693 Ilmenau/Thür., eric.steinhauer@tu-ilmenau.de

Prof. Dr. Peter Vodosek, Seestraße 89, 70174 Stuttgart, vodosek@hdm-stuttgart.de

Dr. Barbara Wiermann, Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig, Bibliothek, Grassistr. 8, 04107 Leipzig, wiermann@hmt-leipzig.de

Biografie Ilona Stallers *Ciccolina oder warum mir das Ausziehen Spaß macht: Italiens berühmtester Sex-Star erzählt* (München 1998) fehlt, ist zwar kein Unglück, aber dennoch bedauerlich, wenn man sich den Anspruch der Bearbeiterinnen vergegenwärtigt. Die Bibliografie gebe »zwischen den Zeilen auch Auskunft über das derzeitige interkulturelle Verhältnis zwischen Deutschland und Italien« und lade dazu ein, »sich eingehender über interaktive Rezeptions- und Publikationswege zwischen beiden Ländern zu informieren bzw. diese durch auswertende Studien zu ergänzen und zu erforschen« (Vorwort, S. 5).

Das dritte schwerwiegende Monium ist das bewusste Aussparen unselbstständig publizierter Biografien. Die Beschränkung auf monografische Werke ist nicht nachvollziehbar, kann doch der Umfang einer Biografie kein ausschlaggebendes Kriterium sein. Eine kritische Würdigung in einer Qualitätszeitung kann wesentlich erkenntniserhellender sein als eine weitschweifige Panegyrik in monografischer Form. Wenigstens die Italienberichterstattung der online recherchierbaren deutschen Tagespresse und die einschlägigen Zeitschriften (*Italienisch; Zibaldone. Zeitschrift für italienische Kultur der Gegenwart*) hätten ausgewertet werden können.

Rezeptionsgeschichtlich attraktiv ist immerhin die Einbeziehung von literarischen Darstellungen, also des ›Romans um Caruso‹. Diese fiktionalen Biografien sind von den Bearbeiterinnen mit einem ›F‹ (für *Fiktionaler Text*) gekennzeichnet. – Ein Verfasser- und ein Verlagsverzeichnis beschließen das Buch.

Abschließend stellt sich die Frage, wem diese Bibliografie nützen könnte. Selbst wer sich tatsächlich spartenübergreifend für die ausschließlich deutschsprachige Rezeption von Italienern in Deutschland interessiert, wird die unselbstständig erscheinende Berichterstattung in der Tages- und Wochenpresse sowie in den Fachorganen nicht vernachlässigen können; ihm aber bietet die vorliegende Bibliografie eine viel zu dünne Materialbasis.

(Buch zu beziehen unter:
perelmuter@t-online.de)

Martin Hollender

KARCOVNIK, VJAČESLAV G.: Rukopisi iz nemekich sobranij v Rossijskoj Nacional'noj Biblioteke (Sankt-Peterburg): notnye rukopisi i pečatnye izdanija XVII–XX vv. (fond 956, opis' 2) = Handschriften aus deutschen Sammlungen in der Russischen Nationalbibliothek, Sankt Petersburg / avtory opisani-ja Vjačeslav Grigor'evič Karcovnik; Nina Petrovna Rjazanova. Rossijskaja Nacional'naja Biblioteka; Gosudarstvennaja Biblioteka v Berline »Prusskoe Kul'turnoe Nasledie«. – Berlin: Gosudarstvennaja Biblioteka »Prusskoe Kul'turnoe Nasledie«, 2004. – 424 S.: Ill., Noten; 24 cm ISBN 3-88053-114-5 Pp.: EUR 29.80

Der Verlust von Bibliotheksbeständen, insbesondere auch von Handschriften, alten Drucken und anderen Sondermaterialien, im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg oder ihr unbekannter Verbleib prägt bis heute Bibliotheksalltag und wissenschaftliches Arbeiten. Im Zusammenhang mit der Öffnung und der Veränderung der politischen Strukturen Osteuropas und der ehemaligen UdSSR hat sich unser Wissen um die Aufbewahrung der Materialien jedoch nachhaltig verbessert. Inzwischen konnten zahlreiche Bibliotheks- und Abteilungsleiter ehemalige deutsche Bestände in Bibliotheken Osteuropas und in Staaten der ehemaligen UdSSR in Augenschein nehmen. Darüber hinaus kam es natürlich auch zu einzelnen dankbar angenommenen Rückführungen.

Für wissenschaftliches Arbeiten sind Kenntnisse über den Verbleib der Bestände und ein geregelter Zugang zu ihnen von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind auch Kataloge der Materialien von hohem Interesse. Vorliegendes Verzeichnis ist nicht das erste seiner Art. Bereits 1999 veröffentlichte Aleksandra Patalas den »Catalogue of the early music prints from the collections of the former Preußische Staatsbibliothek in Berlin, kept at the Jagiellonian Library in Cracow« (Kraków 1999), wobei es sich anders als im vorliegenden Fall nicht um ein Kooperationsprojekt der ursprünglich besitzenden Institution und der die Materialien aufbewahrenden Institution handelt, sondern der Band allein von polnischer Seite erarbeitet und veröffentlicht wurde.

— Aufbau des Katalogs

Vorliegender Katalog verzeichnet in der Russischen Nationalbibliothek in Sankt Petersburg lagernde Musikbestände des 17.–20. Jahrhunderts, die in erster

Linie aus der heutigen Staatsbibliothek zu Berlin, der Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky Hamburg und der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen stammen. Bei den in Sankt Petersburg als Signaturengruppe Fond 956 opis' 2" zusammengefassten Musikalien handelt es sich um insgesamt 230 Einheiten – die meisten von ihnen Musikhandschriften, nur wenige Musikdrucke.

Der Katalog wird eröffnet durch drei Essays zu den Bibliotheken, aus denen die Musikalien stammen. Helmut Hell (Berlin), Annette Rathmann-Beckmann und Thomas Elsmann (Bremen) sowie Jürgen Neubacher (Hamburg) beschreiben knapp die Geschichte ihrer Einrichtungen, Auslagerungsmaßnahmen während des Zweiten Weltkriegs und die heutigen Bestände und Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Musikabteilungen/Musiksammlungen. Es folgt eine Darstellung zur Russischen Nationalbibliothek Sankt Petersburg von Irina Matveeva, Galina Micheeva und Natalija Ramazanova.

In der sich anschließenden Einführung beschreibt Vjačeslav Kartsovnik präzise den Aufbau der Katalogisate. Die Einträge sind, unabhängig von den Herkunftsbibliotheken, alphabetisch nach Komponistennamen angeordnet. Angegeben werden die russische Signatur, das Siegel der deutschen Bibliothek und entsprechende Signatur, Name und Lebensdaten des Komponisten sowie der Titel des Werks in einer gängigen Form ggf. mit Werkverzeichnungsnummer. Es folgen der Einheitssachtitel nach der EST-Datei des Deutschen Musikarchivs (4. Ausgabe, Berlin 1993) und der Originaltitel mit Zusätzen und Verfasserangabe, wobei auf seine diplomatische Wiedergabe verzichtet wird. Die Quellen werden durch Angaben zur Präsentationsform, Überlieferungsart (Autograph, Kopie, Druck), ungefähre Datierung, Umfang und Format beschrieben. Jedes Werk wird durch ein kurzes Noteninstitut charakterisiert, das gemäß den Kriterien von RISM A/II (Musikhandschriften nach 1600) ausgewählt wurde. Hinzukommen Angaben zur Provenienz und abschließend Literaturangaben, die insbesondere Erwähnungen der Quellen in Bibliothekskatalogen und Werkverzeichnissen aufnehmen. Die Einteilung der Angaben wurde konsequent durchgehalten. Soweit nachvollziehbar



zeichnen sich die Katalogisate durch Zuverlässigkeit aus.

Nach dem Katalogteil folgen 44 Abbildungen mit interessanten Schreiberproben und ein umfangreiches Literaturverzeichnis. Der Katalog wird beschlossen durch verschiedene Register (Signaturen der deutschen Sammlungen mit Konkordanz zu den russischen Signaturen, Signaturen der russischen Nationalbibliothek mit Konkordanz zu den deutschen Signaturen, Komponistenregister).

Charakterisierung des beschriebenen Bestands

Der Katalog verzeichnet insgesamt 230 Einheiten, von denen 109 auf die Staatsbibliothek Berlin zurückgehen, 66 aus der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg stammen und 40 zum Bremer Bestand gehörten. Zwei Handschriften kommen aus der Bibliothek der Hansestadt Lübeck, zwei weitere aus der ehemaligen Bücherei der Reichsakademie für Leibesübungen, Berlin. Für elf Einheiten ist die Herkunft unbekannt. Insgesamt ist das beschriebene Material sehr uneinheitlich, was seine Würdigung schwierig macht.

Alle Titel Berliner Herkunft sind Teil der Königlichen Hausbibliothek, der Musikaliensammlung der Hohenzollern, die vor dem Zweiten Weltkrieg noch im Berliner Schloss aufbewahrt wurde. Von den ehemals über 6.000 Einheiten (vgl. Georg Thouret, Katalog der Musiksammlung auf der Königlichen Hausbibliothek im Schlosse zu Berlin, Leipzig 1895) ist in Berlin nur noch die Hälfte erhalten. Bei den knapp über hundert Handschriften in Sankt Petersburg liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem Schaffen von Johann Joachim Quantz, der über lange Jahre Flötenlehrer Friedrich II. war (63 Quellen). Von seinen insgesamt 281 Flötenkonzerten galten bislang 41 als vermisst. Zu immerhin zwölf Konzerten lassen sich nun unikale Quellen in der Russischen Nationalbibliothek nachweisen. Soweit anhand des Katalogs ersichtlich, teilen die Handschriften zahlreiche Charakteristika mit den in Berlin aufbewahrten Quantz-Quellen (vgl. zum Beispiel die in den Abbildungen 24–32 dokumentierten Schreiber).

Die aus Hamburg stammenden Bestände setzen sich zusammen aus Einheiten der zentralen Signaturengrup-

pen ND VI (musikalische Neuzugänge bis 1943) und ND VII (Aufführungsmaterialien der Hamburger Stadttheater-Gesellschaft). Einzelne Stücke stehen im Zusammenhang mit der Brahms-Sammlung der Bibliothek. Ende des 19. Jahrhunderts kamen umfangreiche Bestände des Händel-Forschers Friedrich Chrysander und des Mozart-Biografen Otto Jahn nach Hamburg. Unter ihnen befanden sich auch zahlreiche Werke des aus Bergedorf stammenden Johann Adolf Hasse, von dem heute noch 87 Handschriften erhalten sind, fünf von ihnen 1998 aus Armenien restituiert. 13 Handschriften gelten als verschollen; drei von ihnen können nun in Sankt Petersburg nachgewiesen werden. Die Schreiberproben machen deutlich, dass sie zum Teil, wie andere im Hamburg erhaltene Hasse-Quellen, im 18. Jahrhundert am Dresdener Hof gefertigt wurden, also einen hohen Quellenwert besitzen.

Die 1929 von der Bibliothek übernommenen Bestände der Stadttheater-Gesellschaft umfassen Theatermaterialien mehrerer Jahrhunderte. Unter den in Sankt Petersburg aufbewahrten Beständen finden sich einige Bände des 18. Jahrhunderts, die nicht nur unter aufführungshistorischem Blickwinkel von besonderem Interesse sind.

Eine Korrektur ist bei Kartovniks Beschreibung der Handschrift ND VI 670 (Eintrag Nr. 5) vorzunehmen. Aufgrund des Umfangs von nur 6 Blättern kann es sich nicht um Carl Philipp Emanuel Bachs vollständige Einführungsmusik für Pastor Haeseler (H 821d) handeln. Vielmehr liegt wohl lediglich eine vom Hamburger Hauptkopisten Michel gefertigte Abschrift des Eingangschors der Kantate vor.

Die Bremer Handschriften sind in erster Linie Quellen des 19. Jahrhunderts, die dem damaligen Konzertleben entspringen. Unter ihnen befinden sich zahlreiche Zeugnisse einer zunehmenden Bach- und Händel-Rezeption, unter anderem freie Bearbeitungen der Werke der Barockmeister, die Spiegel der damaligen Musikkultur sind.

Die Materialien des Fonds 956, opis' 2" ergänzen unser Wissen um das Œuvre einzelner Komponisten und zum Teil über die Rezeption ihrer Werke am Hohenzollern Hof, in Hamburg oder Bremen. Leider fehlen in Kartovniks Arbeit Aussagen über den Kontext des Fonds,

welchen Weg seine Materialien genommen haben, wie seine doch sehr heterogene Zusammensetzung zustande kam, welche anderen (Musik-)Sammlungen mit Berliner, Hamburger oder Bremer Beständen in der Russischen Nationalbibliothek Sankt Petersburg vorliegen. Eine stärkere Transparenz in dieser Hinsicht würde dem Leser helfen, das vorgestellte Material in seinen ursprünglichen Sammlungszusammenhängen zu verstehen.

Barbara Wiermann

SCHÄTZE AUS DEN BIBLIOTHEKEN NORDRHEIN-WESTFALENS : [Katalog zur Ausstellung vom 23.2. bis zum 4.3.2005 im Landtag von Nordrhein-Westfalen] / hrsg. im Auftrag des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. [Die Beitr. verf. Karl-Ferdinand Beßelmann ... Verantw. für die Katalogred. waren Margarete Busch ...]. – Weilerswist : Landpresse, 2005. – 182 S. : zahlr. Ill. ; 28 cm, 1000 gr. ISBN 3-935221-49-5 Gewebe : EUR 30.00

Dass Nordrhein-Westfalen über ein höchst differenziertes Netz von Bibliotheken unterschiedlichen Typs verfügt, dass das Land in vielen bibliothekarischen Bereichen Modelllösungen entwickelt hat und dass von ihm immer wieder Innovationsimpulse gesetzt werden, ist in der Fachwelt bekannt und wird von den Benutzern anerkannt. Weit weniger wahrgenommen wird hingegen der reiche Schatz seiner historischen Bibliotheksbestände und eine Tradition, die im Falle der Kölner Dombibliothek bis in das frühe 9. Jahrhundert zurückreicht. Dies hängt wohl, wie Wolfgang Schmitz, der Vorsitzende des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen im Vorwort feststellt, mit der Tatsache zusammen, dass es sich bei Nordrhein-Westfalen um »ein Land mit starkem bibliothekarischen Streubesitz« handelt. Historisch in Jahrhunderten gewachsene und eventuell sogar noch lange Zeit hindurch zentralistisch gesteuerte Bibliotheksregionen wie etwa Bayern haben es in dieser Hinsicht leichter geschlossen darzustellen als ein »junges« Bundesland.

Umso glücklicher war daher die Bereitschaft von politischer Seite, hier ein Signal zu setzen. Dass eine repräsentative Ausstellung im Landtag in Düsseldorf

zu Stande kam, sicherte ihr nicht nur die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, sondern auch – fast noch wichtiger – die der Abgeordneten, aus deren Reihen der Anstoß erfolgte. Die Initiative ging, ange-regt durch ein Gespräch des Verbandsvorsitzenden, vom kulturpolitischen Sprecher der SPD-Fraktion, Manfred Boecker, aus. Damit war sichergestellt, dass das Projekt nicht »nur« eine kultur-, sondern auch eine landespolitische Dimension erhielt.

Über dem unsinnigen Gerede vom Tod des Buches und dem Aussterben der Bibliotheken im Zeitalter des Internets und den wesentlich sinnvolleren Erörterungen über Digitale Bibliotheken und die Verbesserung der Informationsinfrastruktur wird allzu leicht vergessen, dass Geschichte zwar vergangen, aber Kultur ohne Überlieferung nicht möglich ist; und dass es auch nicht ausreicht, wie Fafner auf dem Hort zu sitzen. Ein solcher Besitz bedarf der Präsentation, der Erhaltung und Pflege sowie der fachkundigen Nutzbarmachung. »Was du ererbt von deinen Vätern hast ...« Daran durch eine solche Ausstellung zu erinnern, war des Schweißes der Edlen wert.

Dass die Erinnerung keine flüchtige bleibe, das leistet das vorliegende Katalogbuch und seine geradezu bibliophile Gestaltung durch die Buchmanufaktur Handpresse in Weilerswist. Möglich gemacht haben Ausstellung und Buch großzügige Stiftungen und Sponsoren.

Nach Geleit- und Vorwort führt Reinhard Feldmann auf sechs Seiten präzise in das ein, worum es geht: Wert, Würde und Bedeutung historischer Büchersammlungen, aber auch die Verpflichtung, die ihr Besitz auferlegt. Im nachfolgenden Katalogteil wird, alphabetisch nach dem Städtealphabet, die Fülle des kulturellen Erbes exemplarisch aus-gebreitet. Je nach Zählung haben sich 11 bzw. 13 Institutionen mit insgesamt 82 Exponaten beteiligt. Sie decken die ganze Breite dessen ab, was man als historische Bestände zusammenfasst oder auch den Rara zuzählt: Handschriften, Inkunabeln, Frühdrucke, Karten, Grafiken, Autografen, Urkunden und Einbände, zeitlich gesehen von Handschriften und Inkunabeln der Jahre 1499/1500 bis zu einer Karikatur von Eduard Prüssen aus dem Jahre 1990.

Jeder Abbildungsseite wird eine Seite mit bibliografischen Angaben und Kurz-

beschreibung, fallweise ergänzt durch Literaturangaben, gegenübergestellt. Die Texte stammen von verschiedenen Autoren, sind aber leider nicht namentlich gezeichnet. Ein Namensregister beschließt den Band.

Wie bei fast allen Publikationen bleiben Wünsche offen. Von der Einleitung oder in einem eigenen Abschnitt hätte man sich gewünscht, dass die Institutionen, die sich kurzzeitig von Exponaten getrennt haben, kurz vorgestellt würden. Die Historische Bibliothek Schloss Krickenbeck ist im allgemeinen bibliothekarischen Bewusstsein sicher (noch) nicht gegenwärtig, geschweige denn bei interessierten Laien. Auch die beiden Arbeitsstellen für historische Bestände in Köln und Münster wären wert, dass man sie und ihre Aufgabenstellung näher kennenlernte, insbesondere erfähre, wie sie zu eigenem Buchbesitz gelangt sind, wie man aus ihrer Funktion als Leihgeberinnen schließen könnte. Bei einzelnen Ausstellungsstücken wäre eine Formatangabe zweckmäßig gewesen, vor allem bei den Bucheinbänden. Dass ein Graduale eine »enorme Größe« habe, klingt wenig fachmännisch.

Daneben haben sich auch einige Fehler eingeschlichen. Melancthon war kein Magdeburger, sondern er hielt sich als Reisebegleiter Luthers und Gast zeitweise in Magdeburg auf (S. 26). Dass die karolingische Minuskel als Druckschrift »Antiqua« genannt wird, dürfte manchen Schriftgelehrten überraschen. Die Antiqua basiert auf einer Verbindung der aus der karolingischen Minuskel hervorgegangenen Humanistenschrift mit den Versalien einer epigraphischen Schrift (S. 81). Der auf S. 164 genannte Halbedelstein heißt nicht Chrysopas sondern Chrysopras.

Diese Hinweise beeinträchtigen aber nicht die Verdienstlichkeit der Unternehmung. Historische, seltene oder wie auch immer zu benennende Bestände mögen nur einen kleinen Ausschnitt aus unserer Geschichte und Kultur darstellen, aber sie tragen dazu bei, ein Landesbewusstsein zu schärfen, ein Bewusstsein dafür, dass auch ein erst 1946 geschaffenes Land nicht nur eine politische Entität darstellt, sondern zu einer Kulturregion mit einer alle Teile verbindenden bedeutenden Vergangenheit zusammengewachsen oder auf dem Wege dahin ist.

Peter Vodosek

THEISELMANN, RÜDIGER: Geistiges Eigentum in der Informationsgesellschaft: rechtliche Implikationen der digitalen Werkverwertung / Rüdiger Theiselmann. – München: Beck, 2004. – XXVII, 146 S.; 24 cm (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln; Bd. 90) Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2003 ISBN 3-406-52272-6 kart. : EUR 39.00, sfr 65.50

Bibliotheken sammeln und erschließen elektronische Dokumente. Vor allem Hochschulbibliotheken bieten darüber hinaus auf ihren Servern digitale Publikationen an. Sie agieren als »elektronische Verlage«. In der Praxis ergeben sich dabei viele Rechtsfragen, die entmutigend komplex sind. Nicht nur Bibliothekare, auch Autoren sind unsicher, welchen Schutz die auf dem Server abgelegten Werke im Internet genießen. Hier verspricht die von Rüdiger Theiselmann 2003 eingereichte Kölner Dissertation Orientierung. Vorweg sei gleich gesagt: Theiselmanns Arbeit ist nicht für Bibliothekare und Betreiber Digitaler Bibliotheken geschrieben. Im Vordergrund stehen die ökonomisch bedeutenden Verwertungen im Bereich der Unterhaltungsmedien (Musik und Film). Verallgemeinert man aber diese Ausführungen, so bieten sie auch Bibliothekaren interessante Informationen.

Theiselmann hat seine Arbeit in sechs Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel stellt er die Werkarten des digitalen Zeitalters vor und ordnet sie den gesetzlichen Typen geistiger Schöpfung zu. Besonders interessant sind die Ausführungen zur urheberrechtlichen Einordnung von Homepages. Hier können nicht nur einzelne Seiten als Werke geschützt sein, sondern auch die Website als Internetauftritt insgesamt mit ihren Verweisungen. Sie ist bei entsprechender Gestaltungshöhe ein Datenbankwerk nach § 4 II UrhG (S. 33–35). Konsequenterweise kann damit eine Seitenstruktur als solche urheberrechtlichen Schutz erlangen. Das sollte zur Vorsicht mahnen, den Aufbau von Bibliothekshomepages einfach von anderen Einrichtungen ohne deren Zustimmung zu übernehmen.

Rechteverzicht durch Online-Stellen?

Im zweiten Kapitel behandelt Theiselmann die Verwertungsrechte digitaler Werke. Er differenziert zwischen einer Offline-Nutzung, also der Digitalisierung, und einer Online-Nutzung, nämlich der



Verbreitung im Internet. Bei der Offline-Nutzung gilt: Digitalisierung ist eine Vervielfältigung im Sinn von § 16 UrhG. Das leuchtet ein. Komplizierter ist die Lage bei der Online-Verwertung. Theiselmann erörtert, ob der Urheber, wenn er Inhalte ins Netz stellt, nicht allen Lesern konkludent ein Nutzungsrecht einräumt bzw. auf seine Nutzungsrechte verzichtet. Das wird verneint (S. 41–45). Könnte die Nutzung durch den Erschöpfungsgrundsatz nach § 17 II UrhG erleichtert sein? Mangels einer Verkörperung lehnt Theiselmann im dritten Kapitel auch dies ab (S. 75). Das überzeugt. Zweifelhafte ist jedoch die Ablehnung einer konkludenten Rechteeinräumung. Die meisten Urheber stellen ihre Werke ins Netz, damit sie genutzt werden. Man kann es sogar als widersprüchliches Verhalten werten, wenn ein Urheber bei frei zugänglichen Webseiten keine den technischen Möglichkeiten des Mediums adäquaten Nutzungsrechte einräumt. Das kann hier nicht vertieft werden. Deutlich wird aber, dass eine vernünftig betriebene Digitale Bibliothek die vorgehaltenen Dokumente mit eindeutigen Lizenzen versehen sollte. Das schafft Klarheit.

Die gesetzlichen Schranken

Folgt man nun Theiselmanns These, dass die User im Netz keine konkludenten Lizenzen haben und auch keine Erschöpfung eingetreten ist, ist es konsequent, die Nutzung der Netzinhalte allein an den gesetzlichen Schranken des Urheberrechts zu messen. Davon handelt das vierte Kapitel. Den Betrieb einer Digitalen Bibliothek wird man als *file-sharing* einordnen können. Es liegt eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 15 II Nr. 2

i. V. m. § 19a UrhG vor (S. 52). Da der Urheber dem Einstellen seines Werkes in die Digitale Bibliothek zugestimmt hat, gibt es hier keine Probleme. Der Leser der elektronischen Publikation aber nimmt Vervielfältigungshandlungen im Sinn von § 16 I UrhG vor (S. 53). Ob er das darf, richtet sich mangels Lizenz und Erschöpfung nach den Schrankenregelungen in §§ 44a ff. UrhG. Da man davon ausgehen kann, dass die Werke in einer Digitalen Bibliothek legal eingestellt worden sind, wird man entgegen der für Musiktäuschkörsen im Internet von Theiselmann geäußerten Ansicht (S. 95f.) eine Anwendbarkeit von § 53 UrhG bejahen können. Eine Kopie ist zulässig. Allerdings zeigt auch diese Diskussion, wie wichtig es ist, klare Lizenzen für eine Digitale Bibliothek zu formulieren.

Im fünften Kapitel wird die Vergütungspflicht für Geräte, die den Zugang zu digitalen Dokumenten eröffnen, erörtert und weitgehend bejaht. Auch der Internetzugang als solcher soll vergütungspflichtig sein (S. 113f.). Das kann man zur Kenntnis nehmen. Entscheidend ist die Praxis der Verwertungsgesellschaften. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Welches Recht ist anwendbar?

Die in der Praxis sehr unsichere Frage nach dem anwendbaren Recht bei der Online-Nutzung wird im sechsten Kapitel dargestellt. Nach Theiselmann soll es entgegen anderer Ansichten nicht auf den Ort der Einspeisung bzw. des Server-Standortes ankommen, sondern bei nachträglich digitalisierten Printprodukten auf das Recht des Landes, in dem das Werk erstmals gedruckt erschienen

ist (S. 133f.). Für Bibliotheken bedeutet dies, dass bei der Digitalisierung von Aufsätzen der eigenen Hochschullehrer aus amerikanischen Zeitschriften – ein nicht seltener Fall! – nicht deutsches, sondern amerikanisches Recht anzuwenden wäre. Bei reinen Online-Werken ist die Rechtslage noch schwieriger. Die Arbeit endet mit einer Forderung nach einem weltweiten Cyberlaw (S. 139f.).

Den bibliothekarischen Leser lässt das alles etwas ratlos zurück. Vor allem die Frage des anwendbaren Rechts bei der Digitalisierung widerspricht der gängigen Praxis in den Bibliotheken. Hier wird wegen der regelmäßigen Ausrichtung auf Nutzer im Inland meist deutsches Recht zugrunde gelegt. Alles andere wäre in der Praxis nicht zu leisten. Und immerhin gibt es gewichtige Stimmen in der Literatur, die dieses Vorgehen decken (vgl. Bröcker/Czychowski/Schäfer, Praxishandbuch Geistiges Eigentum im Internet, München 2003, S. 92–94).

Insgesamt ist Theiselmanns Arbeit sehr informativ. Sie ist nicht bloß eine wissenschaftliche Monografie, sondern über weite Strecken eine gut lesbare Einführung in das schwierige Thema des Urheberrechts im Zeitalter des Internet. Die Formulierungen sind klar und verständlich. Reichlich finden sich Argumentationshilfen, um eine bestimmte Rechtspraxis in der Bibliothek zu begründen. Kritisch ist allerdings die magere Literaturauswertung zu sehen: Es gibt immer nur einen Beleg pro Zitat. Der Leser kann nicht erkennen, ob es sich bei den angeführten Meinungen um eine herrschende Ansicht oder eine vereinzelte Minderheitenposition handelt.

Eric W. Steinhauer